

Lieferantenkodex

Sehr geehrte Damen und Herren,

als weltweit operierendes Unternehmen ist es unsere Verpflichtung, eine gleichbleibend gute Qualität unserer Produkte und Leistungen sicherzustellen, die Sicherheit zu gewährleisten und dabei die Belastungen für Mensch, Tier und Umwelt zu senken. Auch richten wir unsere Geschäftstätigkeit und den Umgang mit unseren Geschäftspartnern, Angestellten und allen weiteren Teilen der Gesellschaft auf eine faire, ethisch und rechtlich korrekte Ausgestaltung aus.

Da unsere Produkte und Leistungen zu weiten Teilen auch durch Zulieferer, Dienstleister, Vermieter und weitere externe Anbieter erbracht werden, im Kontext „Lieferanten“ genannt, werden wir nicht nur an eigenem Handeln gemessen. Die Betrachtung fällt somit zwangsläufig auch auf unsere unmittelbare Lieferkette und darauf, wie wir es sicherstellen können, dass diese den Maßstäben gerecht wird.

Der Lieferantenkodex richtet sich an die Einhaltung grundlegender Menschenrechte der Charta der Vereinten Nationen, die Bekennung zur Rechtstreue, Wahrung des integren Handelns und Bestrebungen des Schutzes unserer Umwelt und Ressourcen durch nachhaltige Firmenkonzeppte.

Grundsätzlich stellt die AFT Group im Rahmen ihres Qualitätsmanagements nach DIN EN ISO 9001:2015 sicher, dass die Kriterien nachfolgender Kapitel überprüft und bewertet werden. Dafür nutzt sie die für ihre Anforderungen entworfene Lieferantenbewertung, um die Auswahl von potenziellen Partnern zu ermöglichen oder die qualitative Entwicklung von langfristigen Zulieferern ersichtlich zu machen.

Nur durch die Ausweitung unserer Anforderungen auf die gesamte Lieferkette kann die AFT Group gewährleisten, dass grundlegende Menschenrechte, faire Arbeitsbedingungen, Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Energieeffizienz durchgängig in der gesamten Lieferkette verankert werden. Daher wird jeder unmittelbare Zulieferer angehalten, seine Lieferkette nach gleichem Standard zu überprüfen und wahre und aufrichtige Auskunft zu geben.

Nur durch gemeinsames Handeln können wir an einem langfristigen Erfolg festhalten, diesen ausbauen und kontinuierlich an Verbesserungen arbeiten.

Inhaltsverzeichnis

1. Unternehmerische Verantwortung.....	3
1.1 Geltendes Recht als Mindeststandard.....	3
1.2 Exportkontrolle und Wirtschaftssanktionen	3
1.3 Verbot krimineller Handlungen	3
1.4 Informationen und Datenschutz.....	3
1.5 Offenlegung von Aufzeichnungen und Informationen	3
1.6 Marken, Plagiate und geistiges Eigentum	3
1.7 Kartellrecht	4
1.8 Geldwäsche und finanzielle Verantwortung	4
1.9 Interessenskonflikte.....	4
1.10 Whistleblowing und Schutz vor Vergeltung	4
1.11 Ethische Personalbeschaffungsgrundsätze	4
1.12 Standards entlang der Lieferkette	4
2. Soziale Verantwortung	5
2.1 Angemessene Arbeitszeiten.....	5
2.2 Verbot von Kinderarbeit.....	5
2.3 Verbot von Sklaverei, Zwangsarbeit und Folter.....	5
2.4 Recht auf Versammlungsfreiheit	5
2.5 Recht auf angemessene Vergütung.....	5
2.6 Recht auf Chancengleichheit und Antidiskriminierung	5
2.7 Schutz gegen widerrechtlichen Landentzug und Zwangsräumung	6
2.8 Unfallverhütung und gesunder Arbeitsplatz.....	6
2.9 Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion.....	6
2.10 Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften.....	6
3. Ökologische Verantwortung	6
3.1 Materialbeschaffungsgrundsätze.....	6
3.2 Umgang mit natürlichen Ressourcen	6
3.3 Energieeinsatz und Energieeffizienz	6
3.4 Klimaschutz und Dekarbonisierung	7
3.5 Tier- und Artenschutz	7
3.6 Land-, Wald- und Gewässerschutz	7
3.7 Luftqualität.....	7
3.8 Abfallvermeidung.....	7
3.9 Einhaltung internationaler Übereinkommen	7
3.10 Bodenqualität.....	7
Ansprechpartner	8

1. Unternehmerische Verantwortung

Die AFT Group hat einen umfassenden Anspruch an ihre Zulieferer. Er beinhaltet insbesondere die Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften und Normen und dass vertragliche Verpflichtungen grundsätzlich einzuhalten sind. Jede Form der Täuschung oder Umgehung ist zu unterlassen. Die Rechtsordnung ist das Fundament jeglicher Geschäftsaktivitäten, ohne die es keinen geordneten und fairen Wettbewerb geben kann.

1.1 Geltendes Recht als Mindeststandard

Wir erheben den Anspruch, dass Geschäftspartner die grundlegenden gesetzlichen Rahmenbedingungen einhalten. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, in welchen territorialen Hoheiten verkehrt wird. Die Bestimmungen des Staatenbundes oder jeweiliger Länder im Waren- und Dienstleistungsverkehr sind anzuwenden.

1.2 Exportkontrolle und Wirtschaftssanktionen

Die Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts werden vom Lieferanten berücksichtigt. Er ist in der Lage, Ein- und Ausfuhren nachvollziehbar zu dokumentieren. Es werden keine Versuche unternommen, geltende Wirtschaftssanktionen und Embargos zu Gütern, Software, Dienstleistungen und Technologien zu untergraben. Auch werden Verbote für Transaktionen nicht illegal über Umwege ausgehebelt. Dies schließt die Beteiligung Dritter mit ein. Beschleunigungszahlungen an Ämter und Behörden werden nicht durchgeführt.

1.3 Verbot krimineller Handlungen

Wir erwarten, dass sich unsere Lieferanten niemals an Aktivitäten beteiligen, die auf Betrug, Erpressung, Diebstahl, Korruption, Veruntreuung, Unterschlagung, Geldwäsche, Aushebelung von Wirtschaftssanktionen oder sonstigen Maßnahmen beruhen, die unser Unternehmen und unsere Mitarbeiter, Partner, Kunden oder Dritte schädigen könnten. Dies gilt ebenso für den Versuch oder die Verschleierung solcher und es sind aktiv Vorkehrungen zu treffen, um diesen Gefahren vorzubeugen.

1.4 Informationen und Datenschutz

Wir erwarten integres Handeln bei der Verwendung von Informationen und beim Schutz der Daten. Nur durch aufrichtiges und ehrliches Handeln kann eine Vertrauensbasis geschaffen werden. Der Schutz vor Fälschung von Informationen und insbesondere der Schutz von vertraulichen sowie personenbezogenen Daten sind durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Der Verlust von Daten oder Informationen muss dabei sofort angezeigt und die Sicherheitslücke geschlossen werden.

1.5 Offenlegung von Aufzeichnungen und Informationen

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass eine Offenlegung von Aufzeichnungen und Informationen nur auf gesetzlicher Grundlage und übereinstimmender Willenserklärung geschieht.

1.6 Marken, Plagiate und geistiges Eigentum

Der Schutz der eigenen Marke ist auch unserem Lieferanten ein Anliegen. Er stellt den Schutz der eigenen Technologie, der kreativen Leistung, des freien Wettbewerbs und der eigenen Identität sicher und hält sich an die gesetzlichen Vorgaben zum Kartellrecht. Dabei sind insbesondere Vorkehrungen zu treffen, dass Daten und Informationen des geistigen Eigentums geschützt sind und keine Plagiate in den Erzeugnissen vorkommen

oder diese gefälschte Materialien enthalten. Auch trägt er Sorge, dass Marken seiner Geschäftspartner bestimmungsgemäß und nach markenrechtlichen Bestimmungen behandelt werden. Entdeckte Fälschungen oder Plagiate sollte der Lieferant isolieren und umgehend dem Originalteilehersteller melden und mit diesem das weitere Vorgehen abstimmen.

1.7 Kartellrecht

Fairer und freier Wettbewerb stellt Innovationssprünge sicher. Nur durch Wettbewerb sind wir in der Lage, unsere Produkte, Lieferungen und Leistungen fortlaufend zu verbessern und unsere Effizienz zu steigern. Diese Dinge sind elementarer Bestandteil der Zusammenarbeit. Wir erwarten, dass sich unsere Lieferanten an geltendes Recht zum Schutz des Wettbewerbs halten.

1.8 Geldwäsche und finanzielle Verantwortung

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass alle Transaktionen und Geschäftsvorgänge transparent und nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung erstellt und dokumentiert sind. Interne und externe Berichte müssen korrekt und vollständig sein. Bei Aufbewahrungsfristen halten sie sich an gesetzliche Regelungen. Mögliche Rückerstattungen erfolgen immer auf das Geberkonto. Dabei finden keine Abweichungen statt. Wir erwarten, dass Vermögenswerte aus legalen Geschäftsaktivitäten stammen und die nationalen und internationalen Bestimmungen des Geldwäschegesetzes eingehalten werden, um den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf zu schützen.

1.9 Interessenskonflikte

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie Interessenskonflikte meiden und bereits bei Anbahnung dieser für Ausschluss sorgen. Es ist zu verhindern, dass geschäftliche Interessen mit den privaten Interessen von Mitarbeitenden im Unternehmen vereinbar sind. Unsere Lieferanten müssen Präventiv- und Abhilfemaßnahmen entwickeln, damit eine Trennung von geschäftlichen und privaten Interessen gewährleistet werden kann. Dazu zählt auch die Offenlegung von Nebentätigkeiten oder geplanten Nebentätigkeiten der beschäftigten Arbeitnehmer.

1.10 Whistleblowing und Schutz vor Vergeltung

Von unseren Lieferanten erwarten wir, dass sie ein Beschwerdesystem etabliert haben. Mitarbeitende sollen dadurch bestärkt werden, sich ohne Angst vor Strafen oder Repressalien Rat und Unterstützung einzuholen. Meldungen über ein mutmaßliches Fehlverhalten müssen streng vertraulich behandelt werden. Der Hinweisgebende ist dabei vor Strafe und Vergeltung zu schützen.

1.11 Ethische Personalbeschaffungsgrundsätze

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten keine Bewerber diskriminierend oder ungleich behandeln und für eine offene und transparente Kommunikation einstehen. Auch beim Rekrutierungsprozess sollen die Grundsätze der Chancengleichheit und Antidiskriminierung Anwendung finden.

1.12 Standards entlang der Lieferkette

Nur durch eine gemeinsame Erwartungshaltung gegenüber Lieferanten und Unterlieferanten kann ein nachhaltiges Lieferkettenkonzept etabliert werden. Wir erwarten auch von unseren unmittelbaren Lieferanten die Wahrnehmung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten.

2. Soziale Verantwortung

2.1 Angemessene Arbeitszeiten

Die Beschäftigungszeiten werden auf Basis grundlegender Gesetze festgesetzt. Dies gilt auch für die Anzahl ausreichend freier Tage, die jedem Mitarbeiter zur Erholung zur Verfügung stehen müssen. Wir erwarten dies als Mindestvoraussetzung für die Beschäftigung der Angestellten.

2.2 Verbot von Kinderarbeit

Unsere Erwartungshaltung ist klar gegen jede Form der Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern oder Kindern bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres gerichtet. Ausnahmen bilden ausschließlich schulpflichtige Kinder, die im Rahmen des Bildungsträgers ein Berufsorientierungspraktikum absolvieren und ein klar vordefiniertes und angemessenes Zeitfenster im Verhältnis steht.

2.3 Verbot von Sklaverei, Zwangsarbeit und Folter

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten jede Form der Folter, Sklaverei, Zwangsarbeit oder der modernen Sklaverei, in dem illegale Abhängigkeiten zum Arbeitgeber erzeugt oder durch Druck aufgebaut werden, ablehnen und sich davon distanzieren. Dies betrifft auch jede Form der Androhung von Strafe. Unsere Ablehnungshaltung betrifft auch örtliche Begebenheiten, die der Form von Straflagern oder ähnlicher Zwangseinrichtungen zugeordnet werden können.

2.4 Recht auf Versammlungsfreiheit

Wie auch bei der AFT erwarten wir von unseren Lieferanten das Recht auf die Versammlungsfreiheit und die Freiheit der freien Meinungsäußerung ihrer Angestellten. Arbeitnehmer dürfen keinerlei Nachteile erfahren, wenn sie bestrebt sind, ihre Arbeitsbedingungen zu verbessern oder sie sich Interessensvertretern und -vereinigungen ihrer Beschäftigungsgruppe anschließen oder in ihnen mitwirken.

2.5 Recht auf angemessene Vergütung

Für gute Arbeit erwarten wir faire Bezahlung und dass Lieferanten ihre Angestellten entsprechend angemessen und auskömmlich entlohnen. Etwaige gesetzliche Regelungen zu einem Mindestlohn sind dabei das Mindestmaß. Dies beinhaltet auch Regelungen zu Überstunden oder gesetzlichen Anforderungen an die Entlohnung.

2.6 Recht auf Chancengleichheit und Antidiskriminierung

Wir erwarten, dass sich unsere Lieferanten für Chancengleichheit stark machen und Diskriminierung in jeder Form ablehnen. Bei der AFT-Group dulden wir keine Form der Diskriminierung! Jeder Mensch ist ungeachtet von äußerlichen Merkmalen gleich zu behandeln und aufgrund seiner Leistung und Qualifikation zu fördern, um damit Chancengleichheit zu gewährleisten. Wir distanzieren uns klar von Benachteiligungen jedweder Art, die auf die Nationalität, die ethnische Herkunft, das Alter und das Geschlecht, den Gesundheitsstatus, eine Behinderung, die sexuelle Orientierung, die politische Meinung, die Religion und Weltanschauung oder weitere noch nicht konkretisierte Merkmale zurückzuführen sind und einen Raum für Diskriminierung ermöglichen würden.

2.7 Schutz gegen widerrechtlichen Landentzug und Zwangsräumung

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich zum Schutz vor widerrechtlichen Landentzug und Zwangsräumungen bekennen.

2.8 Unfallverhütung und gesunder Arbeitsplatz

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten die Risiken beim eigenen Prozessablauf beurteilen, einschätzen und sorgfältige Vorbeuge- und Abhilfemaßnahmen treffen, damit Gefahren für Mitarbeitende möglichst minimiert und Unfälle vermieden werden oder sich potenzielle Folgen aus diesen gering halten. Auch ist es unsere Erwartungshaltung, dass die Gesundheit der Mitarbeiter nicht gefährdet wird.

2.9 Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die kulturelle Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion schätzen und auf allen Ebenen fördern. Somit tragen sie dazu bei, dass Mitarbeitende ihr volles Potenzial ausschöpfen können.

2.10 Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten den Einsatz privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte sorgfältig einsetzen, überwachen und im Vorfeld auf gängige Praktiken überprüfen. Damit soll verhindert werden, dass es beim Einsatz zu menschenrechtlichen Verletzungen kommt und diese Anforderung an die beauftragte Stelle vor Auftragsvergabe kommuniziert wird.

3. Ökologische Verantwortung

3.1 Materialbeschaffungsgrundsätze

Wir erwarten bei der Beschaffung, dass die OECD-Leitsätze und die Sorgfaltspflichten bei der Beschaffung von Konfliktmineral oder -material, welches aus Hochrisikogebieten stammt, Anwendung finden.

3.2 Umgang mit natürlichen Ressourcen

Von unseren Lieferanten erwarten wir im Umgang mit natürlichen Ressourcen einen verantwortungsvollen Ansatz und verantwortungsvolles Bewusstsein. So ist die Verhältnismäßigkeit bei der Gewinnung von Ressourcen zu bewerten und eine nachhaltige Beschädigung von Land, Wald und Wasser zu verhindern.

3.3 Energieeinsatz und Energieeffizienz

Die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes ist eine globale Herausforderung und Verantwortung. Wir erwarten daher, dass auch unsere Lieferanten ihren Energiebedarf analysieren. Dazu messen und bewerten sie ihre signifikanten Verbraucher und suchen nach Möglichkeiten, ihren Energiebedarf zu reduzieren, auf CO₂-neutrale Energieträger umzusteigen, auf energieeffiziente Maschinen aufzurüsten, Energie zu speichern und wiederzuverwenden und sich durch kontinuierliche Beobachtung, Messung und Prüfung auch fortlaufend zu verbessern.

3.4 Klimaschutz und Dekarbonisierung

Die AFT Group bekennt sich zu den Maßnahmen zum Schutze unseres Klimas. Nur durch gemeinsame Anstrengungen und Dialog mit Partnern und Lieferanten können wir einen effektiven Beitrag leisten, indem wir nach Mitteln und Lösungen suchen, wie wir unseren CO₂-Fußabdruck verringern können. Die Bekennung zur Erfüllung grundlegender Nachhaltigkeitsstrategien erwarten wir auch von unseren Lieferanten. Dabei sollte die Zielsetzung der Unternehmung auch sein, dass eine stetige Reduzierung der CO₂-Treibhausgase und eine möglichst kohlenstoffarme Wirtschaftskette angestrebt wird.

3.5 Tier- und Artenschutz

Der Schutz der natürlichen Lebensräume unserer Tiere, sowie das Verhindern ihres Artenverlusts, ist eine große Verantwortung. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie keine gefährlichen Substanzen in die Natur freisetzen und dass sie das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in das Erdreich oder in die öffentliche Kanalisation verhindern. Auch vermeiden sie Lärm in der Nähe von besonders schutzbedürftigen Tierarten und nehmen keine Eingriffe in ihre natürlichen Lebensräume vor.

3.6 Land-, Wald- und Gewässerschutz

Von unseren Lieferanten erwarten wir ein sorgsames Chemikalienmanagement und nachhaltigen Land-, Wald- und Gewässerschutz. Gefährliche Stoffe und wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in das Erdreich gelangen, frei in der Natur entweichen oder unkontrolliert und unsachgemäß entsorgt werden. Außerdem ist darauf zu achten, dass Land- und Waldrechte beachtet und Land sowie Wald nachhaltig und klimaangepasst bewirtschaftet werden.

3.7 Luftqualität

Von unseren Lieferanten erwarten wir, dass sie stets nach Mitteln und Wegen suchen, wie sie den ökologischen Rucksack ihrer Produkte verbessern können. So sind bei Luftemissionen geeignete technische Lösungen zu verwenden, die eine Luftverschmutzung verringern können oder neutralisieren.

3.8 Abfallvermeidung

Wir erwarten, dass auch unsere Lieferanten ihren Abfall nach Möglichkeit stoffgerecht sortieren, fachgerecht entsorgen und nach Lösungen streben, sein Aufkommen zu reduzieren.

3.9 Einhaltung internationaler Übereinkommen

Wir erwarten von unseren Lieferanten die Einhaltung internationaler Übereinkommen von Minamata über die Gewinnung, Verwendung und Entsorgung von Quecksilber, die Einhaltung des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung sowie des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe.

3.10 Bodenqualität

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass ihre Tätigkeiten keine negativen Auswirkungen auf die Qualität des Bodens haben, sodass dieser seine Aufgaben erfüllen kann, insbesondere in Bezug auf die Verbesserung der Umwelt und der menschlichen Gesundheit. Es muss darauf geachtet werden, dass keine gefährlichen Substanzen in der

Natur freigesetzt werden und das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in das Erdreich oder die öffentliche Kanalisation verhindert wird.

Ansprechpartner

Grundsätzliche Ansprechpartner sind unseren Lieferanten bekannt und in Form der üblichen Geschäftskontakte erreichbar.